

BVGer B-2200/2018 vom 20. Februar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2200_2018

FR: TAF B-2200/2018 du 20 février 2019

IT: TAF B-2200/2018 del 20 febbraio 2019

Regeste

Berufsprüfung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Abschreibungsentscheid der Vorinstanz vom 19. März 2018 wird aufgehoben. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie die Beschwerde vom 8. Juli 2017 materiell behandle.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beilagen: Rückerstattungsformular, Beschwerdebeilagen zurück) - die Vorinstanz (Ref-Nr. 5933/sim; Einschreiben; Vorakten zurück) - die Erstinstanz (Einschreiben) Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Eva Schneeberger Beatrice Grubenmann Versand: 21. Februar 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.